

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Bauconsensbedingungen haften auf dem Bauobjecte. — 2. Abgabe von Diphtherieheilserrum. — 3. Kirchliche Stiftungen. — 4. Waffen- und Munitions-Geldscheine. — 5. Neue Post- und Telegraphenämter. — 6. Maßnahmen gegen die Überfüllung von Versammlungslocalitäten. — 7. Rindviehstands-Cataster. — 8. Erleichterung des Kainitbezuges aus Kolusz. — 9. Meldung landsturmpflichtiger Bahnbeförderter. — 10. Verwendung von Weinlaub zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln. — 11. Öffentliche Sammlungen. — 12. Erhebungen bei Unfällen. — 13. Festsetzung des Termines für die Controllsversammlungen. — 14. Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, betreffend die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern. — 15. Gestattung der Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von Liqueuren. — 16. Bestellung eines argentinischen Honorar-Viceconsuls. — 17. Schankgläser unter 0.11 Inhalt (sog. „Stamperln“) — nicht aichungspflichtig. — 18. Bestellung von Bezirks-Aushilfslehrkräften; desgleichen von Industriellehrerinnen behufs Supplirung; Abänderung der Normen, betreffend die Lehrverpflichtung der Oberlehrer. — 19. Vorgang bei der Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen. — 20. Schonzeit für die Regenbogenforelle. — 21. Bezeichnung einer Buchhandlung als „Volksbuchhandlung“. — 22. Zulassung der Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung von Dachstühlen. — 23. Übernahme der neuerbauten Landwehr-Cadettenschule und Reitschule im III. Bezirke in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien. — 24. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 25. Änderungen der Geschäftseinteilung der Magistrats-Departements V und XIV. — 26. Vorlage von Termin-Acten. — 27. Abständnahme von der Einhebung von Armenpercenten bei den Licitationen der Pfandleihanstalten. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bauconsensbedingungen haften auf dem Bauobjecte.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 10. April 1895, Z. 197 (Z. 9823, M. B.-A. für den XIX. Bezirk), nachstehende, nunmehr in Rechtskraft erwachsene Entscheidung gefällt:

Mit dem Bauconsense des Gemeindevorstehers von Unter-Döbling adto. 26. December 1872, Z. 751, wurde für die Häuser Dr.-Nr. 26 und 28 in Unter-Döbling, Gemeindegasse (Conscr.-Nr. 143 und 144), unter anderem die Verpflichtung zur Einhaltung des vom h. k. l. Ministerium des Innern genehmigten Niveaus und die Rücksichtnahme auf die Herstellung des künftigen Straßenniveaus statuiert.

Nach dem für den Bau des Hauses Conscr.-Nr. 138 (Dr.-Nr. 30) Unter-Döbling, Gemeindegasse, vom Gemeindevorsteher genehmigten Bauplane hat nach Anschüttung des Straßenkörpers bis auf das vom h. Ministerium genehmigte Niveau das Parterregeschoß den Charakter eines Kellergeschoßes zu erhalten.

Mit dem Bescheide vom 23. Juni 1894, Z. 10955, hat das magistratische Bezirksamt die Eigenthümer der vorbezeichneten drei Häuser aufgefordert, nachdem die Anschüttung der Straßenfläche demnächst in Aussicht steht, durch Vornahme von baulichen Herstellungen die Gassenlocalitäten in einer dem genehmigten Niveau, beziehungsweise dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau entsprechenden Weise zu adaptieren.

Gegen diese Verfügung haben, und zwar bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 26 Dr. L. B., F. N. und M. B., bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 28 A. K. und bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 30 J. und F. N. das Rechtsmittel ergriffen, von welchen die letztgenannten laut Berichtes des magistratischen Bezirksamtes vom 13. December 1894, Z. 22327, ihren Recurs zurückgezogen haben.

Die bezüglichlichen Recurse des Dr. L. B., F. N. und M. B., dann des A. K. bestreiten die Gesetzlichkeit des an sie ergangenen Auftrages in erster Linie aus dem Grunde, weil sie nicht als ursprüngliche Bauführer die Bauconsense für ihre Person erwirkt haben, in weiterer Folge deshalb, weil ihnen in dem recurrierten Erlasse die Verpflichtung zugemuthet wird, bei Vornahme der nöthigen baulichen Adaptierungen auch auf das für den Bahnbau erforderliche Niveau Rücksicht zu nehmen.

Die Baudeputation für Wien findet den Recursen, sofern sich dieselben gegen die auf dem Bauconsense fußenden Aufträge richten, keine Folge zu geben, dagegen in theilweiser Stattgebung der Recurse zu erkennen, daß die in dem recurrierten Auftrage statuierte Verpflichtung, die Gassenlocalitäten in einer dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau entsprechenden Weise zu adaptieren, nicht gerechtfertigt erscheint.

Für den abweislichen Theil der Entscheidung war vor allem der Umstand maßgebend, daß jeder in Rechtskraft erwachsene Bauconsens auf

dem Bauobjecte haftet, und daß der jeweilige Besitzer eines Objectes an die für das betreffende Object festgesetzten Bedingungen gebunden erscheint, wobei es ganz irrelevant ist, ob die Consensbedingungen grundbücherlich auf dem Objecte vermerkt sind und ob dem jeweiligen Eigenthümer die Consensbedingungen bekannt sind oder nicht.

Zur Erlassung von auf die Einhaltung der Bauconsensbedingungen abzielenden Aufträgen erscheint die Baubehörde im Sinne des § 96 der Wiener Bauordnung, als zur Handhabung der Bauordnung berufen, competent; es mußte daher die recurrierte Entscheidung in dieser Richtung aufrecht erhalten werden.

Die Baubehörde durfte jedoch über den Rahmen der durch den Consens abgegrenzten Verpflichtungen nicht hinausgehen und wie in dem vorliegenden Falle das Maß der durch das ministeriell bestimmte Niveau begrenzten Verpflichtungen willkürlich erweitern und dem Recurrenten auch noch die weitere Verpflichtung auferlegen, auf das durch den Bau der Stadtbahn bedingte Niveau Rücksicht zu nehmen, nachdem durch eine derartige Verfügung, wenn selbe auch im öffentlichen Interesse geboten sein mag, in Rechte eingegriffen wird, bezüglich deren die Entscheidung den politischen Behörden nicht zusteht.

Aus diesem Grunde mußte die Entscheidung in dieser Richtung behoben werden und sind daher in dem recurrierten Erlasse die am Schlusse des drittletzten Absatzes eingeschalteten Worte: „respective dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau“ zu eliminieren.

Die Beilagen der Berichte vom 19. November 1894, Z. 12201, vom 13. December 1894, Z. 22327, und vom 29. November 1894, Z. 21369, folgen mit dem Bemerkten zurück, daß im Sinne des § 109 der Wiener Bauordnung der Recurs gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen an das h. Ministerium des Innern offen steht.

2.

(Abgabe von Diphtherieheilserrum.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. Juli 1895, Z. 57525 (M.-Z. 133135/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Der Wiener Magistrat wird hiemit verständigt, daß die unentgeltliche Abgabe von in dem Institute für die Gewinnung von Diphtherieheilserrum in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale erzeugten Heilserrum an öffentliche Krankenanstalten zur probeweisen Verwendung mit 1. Juli d. J. eingestellt wurde und daß in diesem Institute hergestellte Diphtherieheilserrum von diesem Termine an durch die Institutsleitung in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung, soweit der jeweilig: Vorrath reicht, nur mehr entgeltlich, und zwar die Dosis zum Preise von 1 fl. 40 kr. ö. W. abgegeben wird.

3.

(Kirchliche Stiftungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zur Z. 71155 (M.-Z. 152308) dem Wiener Magistrate nachstehende Abschrift ihrer an das k. k. Oberlandesgericht Wien gerichteten Note ddo. 9. August 1895, Z. 71155, intimiert:

Bei Errichtung von Stiftungen, welche testamentarisch angeordnet worden sind, haben sich in den letzteren Jahren mehrfach Schwierigkeiten ergeben, welche einerseits durch die vielfach ohne Einvernahme der bezüglichlichen Seelsorger getroffenen Bestimmungen über die Gattung und Anzahl der Stiftungsverbindlichkeiten, andererseits durch die nicht immer ausreichende Capitalsdeckung der zu errichtenden Stiftung hervorgerufen wurden.

Hinzu tritt der Umstand, daß bei vielen Stiftungen nicht bloß die Übertragungsgebühren aus dem Legate beglichen werden müssen, sondern daß auch noch die sonstigen Kosten der Stiftung, als: Stempel- und Vinculierungsgebühren, Porto etc. gedeckt werden sollen, da die Erben, beeinflusst oder nicht beeinflusst, es gewöhnlich ablehnen, diese Kosten auf sich zu nehmen.

Solange der Cours der Staatsschuldverschreibungen keinen so hohen Stand erreicht hatte, wie er thatsächlich seit einigen Jahren besteht, war es möglich, aus dem Legate selbst sowohl die Percentualgebühren, als auch die anderen Kosten zu bestreiten, da die Bedeckungs-Obligation einen bedeutend minderen Ankaufspreis erforderte.

Bei dem gegenwärtig hohen Stande des Courses ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, im Gegentheil werden durch die schon genannten Gebühren, zu denen in neuester Zeit auch die Gebühr für die Armen oder bei einigen k. k. Steuerämtern eine Stempelgebühr für die behufs Bemessung der Percentualgebühren vorgelegte Abschrift des Stiftbriefes hinzukommt, die Legate so sehr herabgedrückt, daß der verbliebene Betrag vorläufig in einer Sparcassa angelegt werden muß, bis derselbe durch den Zuwachs mehrjähriger Zinsen so weit vermehrt ist, daß eine Obligation angekauft und die Stiftung ordnungsmäßig errichtet werden kann.

In Erwägung des Vorstehenden und auch in Anbetracht des weiteren Umstandes, daß bei der beständigen Preissteigerung aller Kirchenerfordernisse und bei den stets sich erhöhenden Ansprüchen aller Kirchenbediensteten auf eine angemessene Mehrung der Kircheneinnahme nach Möglichkeit hinzuwirken notwendig ist, haben sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien laut der anher gelangten Vorlage vom 23. Juli 1895, Z. 6757, und das bischöfliche Ordinariat St. Pölten laut Vorlage vom 17. Juli 1875, Z. 3834, bestimmt gefunden, als mindestes Bedeckungscapital einer Stiftung auf eine heil. Messe den Betrag von 100 fl. in Noten-, Silber- oder 4percentiger Kronrente festzusetzen und zu einer beabsichtigten Stiftung nur dann den Consens zu erteilen, wenn das Bedeckungscapital gebühren- oder abzugsfrei ausgefolgt wird und außerdem die übrigen Kosten von den Erben des Stifters, beziehungsweise von dem Stifter getragen werden, je nachdem eine Stiftung auf Grund einer testamentarischen Bestimmung oder infolge einer Widmung unter Lebenden erfolgen soll.

Hinsichtlich Stiftungen auf eine Segenmesse, auf ein Requiem ohne Libera, mit Libera und auf sonn- und feiertägige Fürbitten wird bis auf weiteres ein Capital per 150 fl., 200 fl., 250 fl. und 150 fl. erforderlich sein.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei dem löblichen k. k. Oberlandesgerichte über Ersuchen der genannten Ordinate in Betracht kommender Gerichtsbehörden die Mittheilung zu machen, damit besonders bei solchen testamentarisch angeordneten Stiftungen, für welche der auszufolgende Betrag nicht genannt ist, die Erben nicht bloß von Kirchenvorstehern allein, sondern auch von weltlichen Behörden erfahren können, welches Capital zu einer Stiftung erfordert werde.

4.

(Waffen- und Munitions-Geleitscheine.)

Laut Amtsblattes der k. k. Polizeidirection Nr. 100 ex 1895 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. August 1895, Z. 5009/praes., Nachstehendes verlautbart:

Um eventuelle Mißverständnisse hinsichtlich des Inhaltes der bei Waffen- und Munitions-Sendungen mit der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860, N.-G.-Bl. Nr. 39, vorgeschriebenen Waffen- und Munitions-Geleitscheine hintanzuhalten, wird die Polizeidirection infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1895, Z. 22274, beauftragt, die entsprechende Veranlassung zu treffen, daß bei Ausfertigung derartiger Geleitscheine nach dem in der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung verzeichneten Muster bei der Stelle „die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als“ in jedem Falle die genaue Bezeichnung der Sendung nach Gattung und Gewicht (Brutto und Netto), sowie die Eintritts- und eventuell die Austrittsstation eingetragen werde, wobei die Ziffer des Einfuhrs- beziehungsweise Durchfuhrsquantums in rother Schrift mit großen Buchstaben deutlich hervorzuheben sein wird.

Weiters wird die Polizeidirection infolge des bezogenen hohen Erlasses angewiesen, vorzuführen, daß für diese Geleitscheine anstatt der mehrfach in Gebrauch befindlichen, oft schwer lesbaren autographierten Blankette von nun an überall Druckformen in Verwendung genommen werden.

5.

(Neue Post- und Telegraphenämter.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat mit Note vom 12. August 1895, Nr. 67403/3, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zur hierortigen Note vom 2. April 1895, Z. 24462 (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1895, „Verordnungen, Entscheidungen etc.“, VI, 3), beehrt sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direction Mittheilung zu machen, daß am 16. August 1895 in dem zum II. Wiener Stadtbezirke gehörigen Gebiets-theile „Zwischenbrücken“, und zwar in den Häusern Pasettistrasse Nr. 99 und Marchfeldstraße Nr. 8, k. k. Post- und Telegraphenämter (Postexpeditionen I. Classe) in Wirksamkeit treten werden, von denen ersteres die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphenamt 130 Wien 2/7“, letzteres die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphenamt 131 Wien 2/7“ zu führen hat.

Diese k. k. Post- und Telegraphenämter haben als Post- und Telegramm-Aannahmestellen zu fungieren, sonach den Verschleiß inländischer Post- und Telegraphen Wertzeichen, die Annahme von Brief- und Fahrpostsendungen, Telegrammen, von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen nach dem In- und Auslande, sowie den Postparcassadienst zu besorgen.

Der Bestelldienst in Zwischenbrücken (Postbezirk Wien 2/7) wird auch weiterhin durch das k. k. Post- und Telegraphenamt 24, Wien 2/7 (Nordwestbahnstraße Nr. 6), beziehungsweise rücksichtlich der Postfrachten durch das k. k. Postpaketbestellamt (Postamt 46 Wien 2/3) vollzogen werden.

Für den Parteienverkehr sind die Localitäten der neuen Ämter rücksichtlich des Post- und Telegraphendienstes

a) an Wochentagen: vom 1. Mai bis 30. September von VII bis XII und von 2 bis 7 Uhr; vom 1. October bis 30. April von VIII bis XII und von 2 bis 7 Uhr;

b) an Feiertagen: von VIII bis XII und von 2 bis 6 Uhr;

c) an Sonntagen: von VIII bis XII Uhr offen zu halten.

An Feiertagen ist die Annahme von Fahrpostsendungen auf die Zeit von VIII bis XII Uhr beschränkt.

Mit dem gleichen Tage wurde die Aufstellung vermehrter Briefsammlkästen im Stadttheile Zwischenbrücken und eine besondere fahrende, vom Postamte 24 Wien 2/7 (Nordwestbahnstraße Nr. 6) ausgehende Brief-Einsammlung angeordnet.

6.

(Maßnahmen gegen die Überfüllung von Versammlungslocalitäten.)

Von Seite der Centrale des Wiener Magistrates wurde mit Indorsatschreiben ddo. 22. August 1895, M.-Z. 154148/XIV, den magistratischen Bezirksämtern nachstehender Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1895, Z. 60454, zur Kenntnis und Darnachachtung zugemittelt:

Nach einem von der k. k. Polizeidirection in Wien erstatteten Berichte haben nunmehr sämtliche magistratischen Bezirksämter über Anregung der k. k. Polizeidirection alle jene Localitäten einer Revision unterzogen, welche einen Fassungsraum von mehr als 200 Personen haben und demnach die Abhaltung von Versammlungen daselbst ermöglichen.

Aus einem gelegentlich eines Recurses von dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk vorgelegten Acte ist zu entnehmen, daß diese Revisionen unter Beziehung des k. k. Polizei-Bezirkscommissariates, sowie der Inhaber der betreffenden Saallocalitäten vorgenommen und hierbei die für die Benützung der Localitäten zu dem gedachten Zwecke aus sanitäts-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten erforderlichen Bedingungen und die zur Vermeidung von Überfüllungen gebotenen Vorsichten festgestellt wurden. Von dem Ergebnisse der Localerhebung wurden dann die Eigenthümer, beziehungsweise Pächter der Versammlungslocale schriftlich, und zwar mit dem Bedeuten verständigt, daß eine Außerachtlassung der erteilten Vorschriften nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet werden wird.

Wenn auch die Fassung des von dem Bezirksamte Hernals aus diesem Anlasse ergangenen Decretes nicht als vollkommen zutreffend bezeichnet werden kann, stellt sich dasselbe immerhin als ein Verbot der Überfüllung dar, welches zur Grundlage einer Strafamtshandlung im Sinne der §§ 7 und 11 der bezogenen kais. Verordnung genommen werden kann. Nachdem von den anderen magistratischen Bezirksämtern in derselben oder doch in ähnlicher Weise vorgegangen worden sein dürfte — was der Wiener Magistrat durch Einsicht der betreffenden Acten sicherzustellen haben wird — so erscheint die Möglichkeit gegeben, der Überfüllung der Wiener Versammlungslocalitäten wirksamst entgegenzutreten.

Nachdem eine solche Überfüllung nicht nur aus sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten sehr bedenklich erscheint, sondern auch die im Vereinsbeziehungsweise Versammlungsgesetze vorgesehene behördliche Aufsicht zu erschweren, ja unmöglich zu machen geeignet ist, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, das von denselben erlassene Verbot strengstens zu handhaben und in allen jenen Fällen, wo eine Übertretung dieses Verbotes seitens des Polizei-Commissariates zur Anzeige gebracht wird, das Strafverfahren gegen die Schuldtragenden unverzüglich durchzuführen.

7.

(Rindviehstands-Cataster.)

Die h. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 24. August 1895, Z. 61270 (M.-Z. 157248/XV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 21. Mai 1895, Z. 34925 (siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1895 „Verordnungen, Entscheidungen etc.“ VI, 12), betreffend die Kompetenzfrage bezüglich der Bestrafung von Übertretungen in Ansehung des im Stadtgebiete Wien, beziehungsweise im Wiener Polizeirayon zu führenden Viehcatasters und die bezüglich desselben zu beobachtenden Anordnungen, wird die im Punkte 2 des eingangs bezogenen Erlasses erfolgte Zuweisung der daselbst angeführten Amtshandlungen an die Marktcommissäre im Hinblick auf den Ministerial-Erlaß vom 10. August 1892, Z. 18124, und mit Rücksicht auf die nach den Berichten des Magistrates vom 5. Februar 1893, Z. 216647 ex 1892, vom 16. Februar 1893, Z. 108/Pr. ex 1893, und vom 24. Mai 1893, Z. 56044, erfolgte, mit Erlaß des h. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1893, Z. 4748, zur Kenntnis genommenen Organisation des Marktamtes der Stadtgemeinde Wien, nach welcher derlei Agenden in den speciellen Wirkungsbereich der Veterinärabtheilung des Marktamtes des Wiener Magistrates (respective der städtischen Amtsthierärzte) fallen, dahin präcisirt, daß, insofern in den Punkten 1, 2, 3 und 5 des h. o. Erlasses vom 21. Mai 1895, Z. 34925, das Wiener Marktcommissariat oder Organe desselben als zur unmittelbaren Durchführung der Evidenz des Viehstandes berufen bezeichnet sind, hierunter die Veterinärabtheilung des Marktamtes des Wiener Magistrates, beziehungsweise die städtischen Amtsthierärzte zu verstehen sind.

Die Vorschrift des Punktes 4 des Erlasses vom 21. Mai 1895, Z. 34925, betreffend die allgemeine Anzeigepflicht bei Erkrankungs- und Todesfällen von Rindvieh, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, welche gegebenenfalls maßgebend ist, in nachstehende einschränkende Fassung gebracht:

„Wer an einem Stücke Rindvieh eine der im § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon unverzüglich in Wien dem magistratischen Bezirksamte, in den außerhalb Wiens gelegenen Orten dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten. (§ 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35.)“

Vorstehender Erlaß wurde vom Magistrate im Nachhange zu dessen Kundmachung vom 30. Mai 1895, Z. 97111, unterm 16. September 1895, verlautbart.

8.

(Erleichterung des Kainitbezuges aus Kalusz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. August 1895, Z. 60479 (M.-Z. 160363/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Juni 1895, Z. 11459, wird im Nachhange zu den h. ä. Erlässen vom 26. September 1892, Z. 59853 (S. Amtsblatt Nr. 85 ex 1892, „Verordnungen etc.“ IX, 16), und vom 25. Februar 1893, Z. 8778 (S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1893, „Verordnungen etc.“ IV, 2), eröffnet, daß sich das k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden hat, zum Zwecke der Erleichterung des Kainitbezuges aus Kalusz die mit seinem Erlasse vom 19. November 1890, Z. 37580, getroffene Bestimmung wegen Beibringung der bezirkshauptmannschaftlichen Bezugs-Certificate bis auf weiteres aufzuheben.

Die mit diesem letzteren Erlasse getroffenen Bestimmungen wegen der Verpflichtung, den bezogenen Kainit zu Düngungszwecken nur im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu verwenden, und des Verbotes, denselben weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen abzutreten, werden auch fernerhin aufrecht erhalten.

Dagegen hat die Salinenverwaltung Kalusz, wenn derselben der Besteller des Kainits unbekannt ist, oder gegründeter Zweifel vorliegt, daß derselbe ein wirklicher Landwirt sei, gleichzeitig der dem Kainitbesteller zuständigen Finanz-Bezirks-Direction unter Angabe des Gewichtes der ausgefolgten Kainitmenge Mittheilung zu machen.

Die betreffende Finanz-Bezirks-Direction wird dann die ordnungsmäßige Verwendung des Kainits durch die ihr unterstehenden Finanzwachorgane vorzunehmen und im Falle Mißbräuche zum Nachtheile des Salzgefälles constatirt werden sollten, sofort im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 19. November 1890, Z. 37580, vorzugehen haben.

Die beantragte Abgabe des Kaluszer Kainits an behördlich genehmigte landwirtschaftliche Corporationen, sowie einzelne, vollkommen vertrauenswürdige, sich ausschließlich mit dem Handel von Düngemitteln befassende Firmen behufs Detailverkaufes an wirkliche Landwirte unterliegt keinem Anstande.

Die mit dem Detailverkaufes des Kaluszer Kainits betrauten landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen werden daher den unter Controle gestellten Gewerben gleich zu behandeln und die in Ansehung solcher Gewerbe

bestehenden Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835, sowie der Vorschrift zu deren Vollziehung auf sie anzuwenden sein.

Zu diesem Behufe müssen die besagten Corporationen oder Firmen über den von Kalusz bezogenen und an wirkliche Landwirte verkauften Kainit genaue Aufschreibungen führen, dessen Verabfolgung unter Verantwortung der betreffenden landwirtschaftlichen Corporation oder Firma ausschließlich nur an solche Landwirte stattfinden darf, welche keinen Salzhandel betreiben.

Selbstverständlich darf den wegen eines Mißbrauches mit dem bezogenen Kainite gefälligstrafrechtlich abgeurtheilten Personen, welche den betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen amtlich bekanntzugeben sein werden, der Kainit nicht ausgefolgt werden.

Ein Mißbrauch oder die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen zieht für diese — abgesehen von den „eventuell eintretenden gefälligstrafrechtlichen Folgen“ — den sofortigen Verlust der diesbezüglich erhaltenen besonderen Bewilligung nach sich.

9.

(Meldung landsturmpflichtiger Bahubediensteter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Fudorjat-Erlaß vom 30. August 1895, Z. 81466 (M.-Z. 161474/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehenden Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. August 1895, Z. 5418, zur Kenntnis gebracht:

Mit dem h. o. Circular-Erlasse vom 3. October 1894, Z. 50788 (Verordnungsblatt Nr. 119 ex 1895), wurden die geehrten Bahuverwaltungen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sowie auf die bezüglich die Durchführungs-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, und insbesondere auf die im § 4 Punkt 2 dieser Verordnung den Eisenbahn-Unternehmungen hinsichtlich des Meldevorganges eingeräumten Begünstigung aufmerksam gemacht.

Mit Beziehung hierauf werden der geehrten Verwaltung im nachstehenden jene Directiven bekanntgegeben, welche die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen behufs endgiltiger Regelung der Details des in Rede stehenden Meldeverfahrens an die unterstehenden Dienststellen hinauszugeben beabsichtigt:

Punkt 1. Die schriftlichen Meldungen der landsturmpflichtigen Bahubediensteten erfolgen in der zweiten Hälfte September jeden Jahres unter Benützung der Landsturm-meldeblätter Muster 2 im Wege der unmittelbar vorgesetzten bahnamtlichen Dienststellen:

Diese Dienststellen sind:

- a) die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen,
- b) alle k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen,
- c) alle k. k. Eisenbahn-Bauleitungen,
- d) die k. k. Betriebsinspection in Czernowitz,
- e) alle k. k. Bahnerhaltungssectionen,
- f) alle k. k. Werkstättenleitungen,
- g) alle k. k. Heizhausleitungen,
- h) alle k. k. Material-Magazinsleitungen,
- i) alle k. k. Bahnbetriebsämter,
- k) alle k. k. Bahnstationsämter.

Punkt 2. Die rechtzeitige Betheilung dieser Dienststellen mit den erforderlichen Druckforten (Landsturm-meldeblätter Muster 2) wird im bahnamtlichen Wege besorgt werden.

Punkt 3. Diese Dienststellen werden jedem einzelnen unterstehenden landsturmpflichtigen Bediensteten ein Landsturm-meldeblatt zur Ausfüllung übergeben oder, wenn erforderlich, dessen Ausfüllung selbst besorgen.

In beiden Fällen wird die Eisenbahndienststelle die genaue Übereinstimmung der Angaben im Meldeblatte mit den Daten im Landsturmpasse oder dem sonstigen militärischen Legitimationsdocumente des betreffenden Bahubediensteten überprüfen.

Punkt 4. Gelegentlich der Amtshandlung ad Punkt 3 ist jeder landsturmpflichtige Bedienstete zu befragen, ob er etwa mit einer Landsturm-Widmungskarte für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke betheilt ist.

Im Bejahungsfalle sind diese Widmungskarten im Hinblick auf den eigenen Personalbedarf im Kriegsfalle abzunehmen und an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen behufs Erwirkung ihrer Annullierung einzusenden.

Der Besitz einer Widmungskarte und die eingeleitete Annullierung derselben ist im Landsturmbusche anzumerken.

Die erfolgte Enthebung der Bahubediensteten vom Landsturmdienste ist in der Rubrik X des Landsturm-meldeblattes anzuführen.

Punkt 5. Landsturm-pflichtige Bahubedienstete, welche sich bei der Amtshandlung ad Punkt 3 als waffenunfähig oder zu jedem Landsturmdienste unfähig erklären sollten, werden, da derartige Fälle nur ausnahmsweise vorkommen können, zur persönlichen Vorstellung bei der zuständigen Meldestelle und in dem, im § 3 der vorerwähnten Durchführungs-Verordnung festgesetzten Zeitpunkte verhalten werden.

Punkt 6. Die laut Punkt 3 ausgefüllten und gesammelten Meldeblätter werden von der Eisenbahndienststelle der betreffenden Ortsgemeinde bis

längstens Ende September jeden Jahres mittels Consignation übersendet. Die Landsturmpässe oder sonstigen militärischen Legitimationsdocumente werden nicht beigegeben.

In der Rubrik „Anerkennung“ dieser Consignationen ist zum Ausdruck zu bringen, dass dem Landsturmpflichtigen die erfolgte Vorstellung (Meldung) seitens der betreffenden Dienststelle (Bahnvorstände) im Landsturmpasse bestätigt worden ist.

Punkt 7. Dem Landsturmverpflichtigen Bahnbediensteten wird die bewirkte Meldung von der Eisenbahndienststelle im Landsturmpasse unter Beibrückung der Amtsstampiglie mit den Worten:

„Der Landsturmverpflichtige entsprochen

N. N., Vorstand.“

Amtsstampiglie

bestätigt werden.

Obige, hieramts als zweckmäßig befundene Directiven werden der geehrten Verwaltung nach mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen mit der Einladung empfohlen, einen thunlichst analogen Vorgang auch rücksichtlich des dortseitigen meldepflichtigen Personales zur Einführung zu bringen und die unterstehenden Organe dementsprechend anzuweisen.

10.

(Verwendung von Weinlaub zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. September 1895, betreffend die Verwendung des mit Kupferjanzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln (N.-G.-Bl. Nr. 142):

Da nicht selten Weinlaub, welches zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Peronospora mit Kupfervitriollösung besprengt wurde, zur unmittelbaren Einhüllung von Früchten, Butter, Käse und anderen Nahrungsmitteln verwendet und hierdurch die Gefahr von Gesundheitsschädigungen beim Genuße dieser Nahrungsmittel herbeigeführt wird, verbietet das Ministerium des Innern nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange der Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 43) und jener vom 20. November 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 105), die Verwendung solchen, mit Kupfervitriollösung besprengten Weinlaubes zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Desgleichen dürfen auch andere in gesundheitschädlicher Weise verunreinigte Pflanzenblätter zur Einhüllung von Nahrungsmitteln nicht in Verwendung genommen werden.

Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (N.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

11.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 9. September 1895, Z. 81308, dem Asylvereine der Wiener Universität für das Jahr 1896 die Bewilligung erteilt, eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern — somit nicht von Haus zu Haus — im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Einschluß des Wiener Polizeirayons veranstalten zu dürfen.

Dieselbe Bewilligung, und zwar für die Dauer von höchstens 3 Monaten, wurde mit Decret vom 29. April 1895, Z. 1709/Pr., dem Kinder- und Greisen-Asylvereine „Maria-Hilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz erteilt. Von dieser Bewilligung wird laut Anzeige ddo. 9. September 1895 vom 15. September 1895 Gebrauch gemacht.

Dem Pfarramte Gießhübl bei Brunn a. G. wurde mit Decret des Wiener Magistrates vom 20. September 1895, M.-Z. 162036/III, die ihm unterm 13. October 1894, M.-Z. 173093, erteilte Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden zum Zwecke des Neubaus einer Pfarrkirche daselbst im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert.

12.

(Erhebungen bei Unfällen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. September 1895, Z. 84307 (M.-Z. 167590), an den Wiener Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet:

Über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1895, Z. 20616, wird eingeschärft, die nach § 31 U.-B.-G. zu pflegenden Erhebungen insbesondere bei schweren Unfällen womöglich an Ort und Stelle vorzunehmen und die Veranlassung des Unfalles genau zu erheben.

13.

(Festsetzung des Termines für die Controlsversammlungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 17. September 1890, G.-Z. 167059/XVI, Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 85018, wurde dem Magistrate ein Pare des vom k. u. k. II. Corps-Commando in Wien mit Zustimmung der k. k. n.-ö. Statthalterei zusammengestellten Reise- und Geschäftsplanes mit bleibend jährlich gültigen Controlstagen für die alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen der dauernd beurlaubten Reservemänner und Ersatzreservisten übermittelt. Nach diesem Plane werden die vorbezeichneten Controlsversammlungen in der Controlstation Wien alljährlich in der Zeit vom 12. October bis 15. November und die Nachcontrolo in der Zeit vom 21. bis inclusive 26. November beim k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 in Wien vorgenommen werden.

14.

(Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, betreffend die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1895, Z. 85960 (M.-Z. 171737/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben, herausgegeben.

Dieses Statut hat als specielles Vorbild für die Einrichtung von Hilfscaffen mit den vorbezeichneten Versicherungszweigen zu dienen.

Der Wiener Magistrat wird daher unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 6. Februar 1895, Z. 12713, angewiesen, in geeigneter Weise auf diese Publication, welche im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist, aufmerksam zu machen und bei sich darbietenden Gelegenheiten die Benützung des Musterstatutes als Vorbild für die Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe zu empfehlen.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die magistratischen Bezirksämter.

15.

(Gestattung der Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von Liqueuren.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147), betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren.

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886 (N.-G.-Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Rosalin, Bordeaux, Ponceau, Cochin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb N., Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmäßig künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Pakete muß die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muß überdies jedes Paket mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden Stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, daß die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel,

beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen aiftigen und gesundheitschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1896 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

16.

(Bestellung eines argentinischen Honorar-Viceconsuls.)

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat mit Erlaß vom 19. September 1895, Z. 5966 (M.-Z. 170963/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. August d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Gustav Frányi in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugetheilten Honorar-Viceconsuls der Republik Argentina in dieser Stadt, unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

17.

(Schantgläser unter 0.1 l Inhalt [fog. „Stamperln“] — nicht Eichungspflichtig.)

Über eine Anfrage der Genossenschaft der concessionierten Brantweinschenker mit dem Sitze in Wien hat der Magistrat derselben mit Decret vom 19. September 1895, M.-Z. 132076, eröffnet, daß nach der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, alle für den Gebrauch in öffentlichen Schantlocalitäten bestimmten Schantgläser, nur insofern deren Inhalt 0.1 l oder mehr beträgt, mit einem Eichstiche und mit der Bezeichnung des Fassungsraumes versehen sein müssen, und daß demnach für die bei den Brantweinschenkern in Gebrauch befindlichen Stengelgläser, deren Fassungsraum 0.1 l nicht erreicht, die Eichung nicht erforderlich ist.

Dagegen sind allerdings nach der Magistrats-Rundmachung vom 27. November 1861, Z. 99079, die Gäste berechtigt, zu verlangen, daß ihnen das Getränk — und zwar auch wenn es sich um Flüssigkeitsmengen von weniger als 0.1 l handelt — mittels cementierter Geschirre abgemessen und in die Gläser eingegossen werde, und sind die Schantgewerbetreibenden bei sonstiger Ahndung verpflichtet, diesem Begehren zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. Februar 1895, Z. 16428 ex 1894, bei sonstiger Bestrafung nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, die Schantgewerbetreibenden alle erforderlichen Elemente in der dem Umfange ihres Geschäftes entsprechenden Anzahl zu besitzen.

18.

(Bestellung von Bezirks-Aushilfslehrkräften; desgleichen von Industrielehrerinnen behufs Supplierung; Abänderung der Normen, betreffend die Lehrverpflichtung der Oberlehrer.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 19. September 1895, G.-Z. 6632, an sämtliche Schulleitungen nachstehendes Decret gerichtet:

Der hochlöbliche k. k. n.-ö. Landeschulrath hat mit Erlaß vom 17. September 1895, Z. 9022, Folgendes anher eröffnet:

„In Erledigung des Berichtes vom 11. September 1895, dessen Beilagen zurückfolgen, findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath die mit Zustimmung des Wiener Stadtrathes beantragte Bestellung von 39 männlichen und 39 weiblichen Bezirks-Aushilfslehrkräften mit den gesetzmäßigen Bezügen eines provisorischen Unterlehrers, beziehungsweise einer Unterlehrerin mit dem Bemerkten zu genehmigen, daß von diesen für den Schulbezirk Wien zu bestellenden Aushilfslehrkräften dem I., VI. und X. Inspectionsbezirke je drei männliche und drei weibliche, dem III., IV., V., VIII. und IX. Inspectionsbezirke je vier männliche und vier weibliche, dem II. und VII. Inspectionsbezirke je fünf männliche und fünf weibliche Aushilfslehrkräfte zuzuweisen sind.

Gleichzeitig findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath zu genehmigen, daß für den Schulbezirk Wien 10 Industrielehrerinnenstellen zum Zwecke der Supplierung abgängiger Industrielehrerinnen bestellt werden und jedem Inspectionsbezirke eine dieser Aushilfs-Industriellehrerinnen zugewiesen wird. Diese Industriellehrerinnen, welche ohne Unterschied der Verwendungsdauer nach dem Maßstabe von 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden entlohnt werden, haben, ganz abgesehen von dem Inspectionsbezirke, dem sie zugewiesen sind, jede Art von Supplierung, gegebenenfalls auch an mehreren Schulen, bis

zum Maximum von 30 wöchentlichen Stunden ohne weitere Entschädigung zu übernehmen und sind in dem Falle, wenn sie keine Supplierung zu versehen haben, an einer Schule mit einer großen Classenzahl nach den Weisungen der betreffenden Bezirkssection zur Theilnahme an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten durch mindestens 12 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Die zum Zwecke der Supplierung abgängiger Lehrkräfte bestimmten Bezirks-Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen sind in dem Falle, daß sie keine Supplierung zu versehen haben, jenen Schulen zuzuweisen, deren Leiter zur pädagogischen und didaktischen Ausbildung junger Lehrkräfte hervorragend geeignet sind. Hierbei ist die Zuweisung an allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Aushilfslehrkraft ganz besonders zu berücksichtigen.

In dem Standorte haben die Aushilfslehrkräfte nach den Anordnungen des betreffenden k. k. Bezirksschul-Inspectors bei jenen Lehrkräften, deren Vorbild oder Führung für ihre Fortbildung förderlich ist, zu hospitieren, beziehungsweise nach den Weisungen des Leiters der Schule an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Bezirks-Aushilfslehrkräfte sind verpflichtet, auch außerhalb des Inspectionsbezirkes, dem sie zugewiesen sind, zu supplieren und haben sich jeder Weisung ohne Rücksicht auf die Entfernung der Schule, für welche sie erforderlich sind, von ihrem Standorte oder ihrer Wohnung nachzukommen.

Bei ihrer Ausbildung ist daher auch auf die Mannigfaltigkeit der Schulverhältnisse im Schulbezirke Wien Bedacht zu nehmen.

Für die Supplierung abgängiger Lehrkräfte hat der Bezirksschulrath eine genaue Instruction auszuarbeiten, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß der Leiter der Schule zur Supplierung abgängiger Lehrkräfte in der eigenen Anstalt in erster Linie verpflichtet erscheint und daß die einzelnen Schulen zugewiesenen Aushilfslehrkräfte auch an Nachbarschulen ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung zur Supplierung heranzuziehen sind.

Damit die Leiter der allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen Wiens ihrer Verpflichtung, sich stets in genauer Kenntnis von dem Zustande der Anstalt, insbesondere in Bezug auf das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Schüler zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen, nachkommen können, findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath in theilweiser Abänderung des h. ä. Erlasses vom 24. März 1875, Z. 205, anzuordnen:

1. Die Lehrverpflichtung der Directoren der Bürgerschulen wird in Würdigung der mannigfachen Verpflichtungen eines Bürgerschul-Directors an Bürgerschulen von 3 bis 6 Classenabteilungen auf 8 Stunden an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und an Bürgerschulen mit 7 und mehr Classenabteilungen auf 6 Stunden wöchentlich herabgesetzt.

2. Die Lehrverpflichtung der Oberlehrer, welche systemmäßig Classenlehrer sind und als solche für den Unterricht der ihnen zugewiesenen Classe verantwortlich erscheinen, kann an allgemeinen Volksschulen mit 6 bis 8 Classenabteilungen auf 12 Stunden, an allgemeinen Volksschulen mit 9 bis 12 Classenabteilungen auf 9 Stunden und an allgemeinen Volksschulen mit 13 und mehr Classenabteilungen auf 6 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden; die Ertheilung des subsidiarischen Religionsunterrichtes darf in diesem Minimalmaß der Lehrverpflichtung nicht eingerechnet werden.

Der Leiter der Schule hat in der Regel den Unterricht in der Unterrichtssprache und im Rechnen in seiner Classe zu ertheilen. Nur ausnahmsweise können in besonders rücksichtswürdigen Fällen Oberlehrer ihrer Lehrverpflichtung über Genehmigung des Bezirksschulrathes auch in anderen Gegenständen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes gerecht werden.

3. Der Oberlehrer hat den Unterricht der ihm beigegebenen Aushilfslehrkraft in den ihr anvertrauten Unterrichtsgegenständen genau zu überwachen und Vorsorge zu treffen, daß derselbe nach seiner Weisung und Anleitung ertheilt und die Einheitlichkeit des Unterrichtes in der Classe aufrecht erhalten werde.

4. Dem Unterrichte des Leiters einer Schule hat die der Schule zugewiesene Aushilfslehrkraft stets anzuwohnen und sich durch die Beobachtung des Vorganges in der Lehrpraxis zu vervollkommen. Über den Antheil der Aushilfslehrkräfte am Unterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und an den Bürgerschulen hat der betreffende k. k. Bezirksschul-Inspector nach Anhörung des Directors von Fall zu Fall Anordnungen zu treffen und dieselben dem Bezirksschulrath zur Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Bezirksschulrath aufgefordert, auf Grund der Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung und der seither erlassenen Erlässe und Anordnungen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse Anträge zur genaueren Umschreibung der Dienstverpflichtung der Leiter der öffentlichen Volksschulen in Wien ehestmöglichst anher zu stellen.

In Bezug auf Punkt 2 des obigen Erlasses werden die Leiter der allgemeinen Volksschulen angewiesen, in den den Herren Obmännern der Bezirkssectionen zur Genehmigung vorzulegenden Stundenplänen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schule die Anzahl der von ihnen selbst zu ertheilenden Stunden und die Gegenstände, in welchen sie selbst unterrichten werden, in Antrag zu bringen.

19.

(Vorgang bei der Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 23. September 1895, G.-Z. 6524, an sämtliche Schulleitungen nachstehendes Decret gerichtet:

Der hochlöbliche k. k. n.-ö. Landeschulrath hat mit dem Erlasse vom 13. September 1895, Z. 8765, in theilweiser Abänderung des Erlasses vom

23. April 1892, Z. 3362, betreffend den Vorgang bei der künftigen Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen im Schulbezirke Wien, vorläufig für das Schuljahr 1895/96 Nachstehendes anzuordnen gefunden:

1. Erledigte Schulleiterstellen sind stets sofort nach ihrer Erledigung auszuschreiben und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ehestmöglichst zu besetzen.

2. Für die übrigen Lehrstellen wird der Concurs zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung der Lehrstellen sind die Systemisirung und die hierauf sich beziehenden h. a. Anordnungen genau zu beachten, sowie auch die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Schule gebührend zu berücksichtigen.

3. Jedes Gesuch ist mit den Originalen oder beglaubigten Abschriften der erforderlichen Documente, welche in jeder Concursauschreibung genau zu bezeichnen sind, zu belegen.

4. Die an den Wiener Stadtrath zu richtenden Gesuche sind bei jenen Ortschulrathen einzubringen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Die Bewerbungsgesuche im Wiener Schulbezirke bereits angestellter Lehrindividuen sind bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirkssection des Bezirksschulrathes zu überreichen. Solchen Lehrpersonen ist es gestattet, für sämtliche in einer Concursverlautbarung enthaltenen Stellen nur ein mit allen Beilagen belegtes Gesuch durch die Schulleitung der betreffenden Bezirkssection zu überreichen. Diesem Gesuche sind so viel Diensttabellen mit dem erforderlichen amtlichen Auszuge aus dem Gesuche anzuschließen, als die Zahl der Stellen beträgt, um welche sich die Lehrkraft bewirbt. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Schulleiter verantwortlich, der dieselbe durch seine Unterschrift mit dem Beisatze: „mit den Dienstdocumenten verglichen und richtig befunden“ zu bestätigen hat.

Die Bezirkssection veranlaßt mit thunlichster Beschleunigung die erforderliche Überprüfung der Gesuche und der Diensttabellen, sowie die Beifügung des Botums des k. k. Bezirksschul-Inspectors, übermittelt die Gesuche sodann an die competente Centralstelle und übersendet die Diensttabellen, nach Stellen und Bewerber geordnet, an die betreffenden Ortschulräthe.

5. Die Ortschulräthe sammeln die ihnen zukommenden Bewerbungsgesuche, beziehungsweise Diensttabellen mit den amtlichen Gesuchsauszügen und erstatten binnen vier Wochen an den Bezirksschulrath einen Vorschlag zur Besetzung.

6. Der Bezirksschulrath erstattet das über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechende Gutachten, ordnet die Bewerber nach ihrer Würdigkeit und sendet unter Anschluß der Gesuche sammt den Diensttabellen und der nach Stellen geordneten Competententabellen, sowie der Vorschlagsberichte der Ortschulräthe den Präsentationsact an den Wiener Stadtrath.

Hievon wird die Schulleitung behufs Verlautbarung an den unterstehenden Lehrkörper in die Kenntniß gesetzt.

20.

(Schonzeit für die Regenbogenforelle.)

Verordnung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. September 1895, Z. 74090, betreffend die Festsetzung einer Schonzeit für die Regenbogenforelle (L.-G.-Bl. Nr. 48):

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1895, Z. 10245, finde ich nach Einvernehmung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landesauschusses in Ergänzung der Statthaltereiverordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, zu verordnen, wie folgt:

1. Als Schonzeit für die Regenbogenforelle wird die Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. April festgesetzt.

2. Während dieser Schonzeit — mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben — darf die Regenbogenforelle weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden.

3. Regenbogenforellen, welche, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens eine Länge von 20 cm haben, dürfen überhaupt zu keiner Jahreszeit feilgehalten werden.

21.

(Bezeichnung einer Buchhandlung als „Volksbuchhandlung“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk mit Erlaß vom 28. September 1895, Z. 89503 (B.-N.-Z. 26421/VI), Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das h. k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 18. September 1895, Z. 17323, über den Recurs des J. B., Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien, gegen die Statthaltereientcheidung vom 24. April 1895, Z. 36216, mit welcher derselbe in Bestätigung der diesämtlichen Entscheidung vom 5. März 1895, Z. 33584, beauftragt wurde, die äußere Bezeichnung seiner Betriebswerkstätte „Erste Wiener Volksbuchhandlung“, als der Bestimmung des § 44 des Gewerbegesetzes zuwiderlaufend, zu entfernen und dieselbe in Zukunft bei Strafvermeidung weder auf seinem Geschäftsschild,

noch auf geschäftlichen Druckorten, noch sonstwie in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden, unter Behebung der angefochtenen Verfügungen auszusprechen, daß durch die erwähnte vom Recurrenten gewählte äußere Bezeichnung seiner Betriebsstätte der Bestimmung des § 44 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht entgegengehandelt erscheint, daher diese Art der Bezeichnung vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht untersagt werden kann.

22.

(Zulassung der Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung von Dachstühlen.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. October 1895, M.-Z. 163264/IX, folgende Entscheidung getroffen:

Über das Ansuchen der Actiengesellschaft der k. k. priv. Pittener Papierfabrik, I., Seilersstätte Nr. 11, wurde vom Wiener Stadtbauamte eine Erprobung der patentierten Asbestolith-Dachtafeln hinsichtlich ihrer Feuer sicherheit vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erprobung wird zufolge Magistratsbeschlusses vom 3. October 1895 im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung die bedingungsweise Zulassung dieser Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung der Dachstühle in Wien insoweit, als das zur Anwendung gelangende Materiale die gleiche Zusammenfassung und dieselben Eigenschaften wie die Probeplatten besitzen, unter folgenden Bedingungen gestattet.

1. Die Platten dürfen das Maß von einem Meter im Gevierte nicht überschreiten und müssen mit mindestens 10 cm Übergreifung verlegt werden. Die einfachstarken Asbestolith-Dachtafeln (2 mm Dicke) sind nur bei provisorischen Dächern zulässig, bei definitiven Objecten müssen die Tafeln wenigstens eine Dicke von 3 mm besitzen.

2. Zur Befestigung sind breitköpfige verzinkte Eisennägeln mit starken Unterlagsplatten aus Asbestolith zu verwenden; die Entfernung der Nägel darf 6 cm nicht überschreiten.

3. Die Tafeln sind auf einer dichten Schalung von wenigstens 26 mm Dicke zu verlegen; die einzelnen Theile des Dachstuhles sind so stark zu construieren, daß ein gefahrloses Betreten aller Dachtheile gesichert erscheint.

4. Die Platten sind so zu verlegen, daß ein späteres Biegen, beziehungsweise Brechen ausgeschlossen ist; Firste, freibleibende Kanten und dergleichen sind durch besondere Winkelstücke zu decken.

5. Die Dächer sind jährlich einer Revision in Bezug auf den ordnungsmäßigen Zustand zu unterziehen und schadhafte Theile sind sofort durch taugliches Dachdeckungsmateriale zu ersetzen.

6. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen entsprechend späteren Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die vorgelegten Probeplatten werden im Stadtbauamte hinterlegt.

23.

(Übernahme der neuerbauten Landwehr-Cadettenschule und Reitschule im III. Bezirke in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien.)

Die k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien hat mit Note vom 14. October 1895, Z. 6636 (M.-Z. 184880/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. v. M., Nr. 24731/5371 V, wurden am 7. und 11. d. M. die beiden neuerbauten Landwehrgebäude im III. Bezirke, die Landwehr-Cadettenschule in der Boerhauegasse und die Landwehr-Reitschule in der Barmherzigengasse, in die hierämtliche Verwaltung übernommen.

Hievon beehrt sich die gefertigte Direction den löblichen Magistrat mit dem höflichen Ersuchen in Kenntniß zu setzen, der löbliche Magistrat wolle die berufenen dortämtlichen Abtheilungen und das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk anweisen, sich künftighin in allen die beiden genannten Gebäude betreffenden Angelegenheiten, gleichwie dies für die übrigen, in hierämtlicher Verwaltung stehenden Ararialgebäude geschieht, unmittelbar an die Dicasterialgebäude-Direction zu wenden.

24.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. October 1895, Z. 91236, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen ersten Rundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19 (siehe Amtsblatt Nr. 35 „Ver-

ordnungen zc." IV, 10, II), für das Gemeindegebiet von Wien Nachstehendes festgesetzt wird:

Zu A. Productionsgewerbe.

8. Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzelbinder.

Verschleiß: Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen oder sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. October bis einschließlich 15. November an Sonntagen unbeschränkt gestattet.

9. Lebzelter.

Verschleiß: Der Warenverkauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und dergleichen Anlässen unbeschränkt gestattet.

Zu B. Handelsgewerbe.

Den Händlern mit Grabauschmückungsgegenständen im XI. Gemeindebezirke ist der Warenverkauf in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

25.

(Änderungen der Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V und XIV.)

Magistratsdirector Krenn hat zur M.-D.-Z. 1437/95 nachstehende Verfügung getroffen:

Ich finde mich hiemit bestimmt, in der Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V und XIV nachstehende Änderungen mit 1. October d. J. eintreten zu lassen:

Dem Magistrats-Departement V werden nachstehende Agenden zugewiesen:

1. Angelegenheiten der Wiener Verkehrsanlagen; Stadtbahn; Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle; Hauptammelcanäle beiderseits des Donaucanals. Umwandlung des Donaucanals in einen Winterhafen.
2. Die Herstellung neuer und die Erhaltung bestehender Straßen und Wege (Beschotterung, Macadamisierung, Pflasterung). Angelegenheiten der städtischen Steinbrüche und Sicherstellung des Pflastersteinbedarfes, sowie Übernahme der Pflastersteine.
3. Bau und Reparatur der städtischen Hauptcanäle. Bacheinwölbungen.
4. Verhandlungen über Locomotiv-Eisenbahnen, Local- und Kleinbahnen und Pferdeisenbahnen, einschließlich jener über die Besteuerung derselben. Verhandlungen über Rauchbelästigung durch Locomotiven. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir.
5. Administration des Wienflusses und Wienfluss-Regulierung.
6. Bau und Erhaltung der über den Donaucanal und den Wienfluss führenden Brücken.
7. Donauregulierung mit Ausnahme der Parcellierungen und Straßenniveaubestimmungen auf Donauregulierungsgründen (Departement IX) und Donauregulierungsansehen (Departement III).
8. Bau und Betrieb der Schiffahrtsanäle und Werkbäche mit Ausnahme der Agenden, welche auf die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes Bezug haben.
9. Donauschwemmen und Wassereinfahrten. Instandhaltung.
10. Angelegenheiten der Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel.

Dem Magistrats-Departement XIV werden nachstehende Agenden zugetheilt:

- Alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.
 Alle Vorkehrungen vor, während und nach einer Überschwemmung.
 Normative Bestimmung in Ansehung der Feuer-, Straßen-, Strompolizei und des Annoncierungswesens, Anstandsorte und Pissoirs, deren Einrichtung und Erhaltung, Beseitigung und Beleuchtung.
 Elektrische Leitung, Legung des Kabels in den Straßen Wiens.
 Telegraphen-Angelegenheiten.
 Theater und deren Besteuerung.
 Thierquälerei.
 Brandschaden- und Unfallversicherungen im allgemeinen, daher mit Ausschluß der Gewerbs- und Steuerangelegenheiten.

Normative Bestimmungen bezüglich öffentlicher Schaustellungen und Volksbelustigungen, als:

Aquarien, Eislaufsport, Hippodrome, Kunstcabinete, Kunsttreiter, Menagerien, Ringelspiele, Ruderport, Schießstätten (mechanische), Singpielhallen, Zaubertheater zc.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Concessionen. Sämmtliche, die städtische Feuerwehr betreffende Angelegenheiten.

Normative Bestimmungen hinsichtlich der Zinse für die Benützung städt. Wassergrundes.

Verhandlungen über die öffentliche Beleuchtung und die Durchführung der zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Affociation, sowie der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hinsichtlich der Gasbeleuchtung bestehenden Verträge.

Angelegenheiten der Straßen säuberung in sämmtlichen Bezirken.

Verhandlungen hinsichtlich der Einsammlung und Verwertung des Straßen-, Haus- und Marktfehrichts.

Beseitigung der Straßen, Gassen und Plätze mit Faßwagen.

Errichtung und Betrieb von Schöpfwerken für die Straßenbespizung.

Verhandlungen wegen Sicherstellung der Canal- und Sentgrubenräumungs-Arbeiten, sowie der Mattenverfertigung in den städtischen Canälen, Repartition der Canalräumungskosten, Ausmittlung der Canalräumungsgebühr für öffentliche Gebäude, welche unter der Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction oder der k. und k. Genie-Direction stehen.

Angelegenheiten der Abfuhr und Verwertung des Canal- und Sentgrubeneinhaltes, insbesondere der Unrathverschiffungsstation am Erdbergermais und der Abladestation für Sentgrubeneinhalte im XIII. Bezirke.

Personalangelegenheiten des Canalaufsichtspersonales mit Ausnahme der dem Departement III zugewiesenen Agenden.

26.

(Vorlage von Termin-Acten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit dem Indorsat-Erlaß vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Maxenauer ddo. 17. August 1894, Z. 6587, den Leitern der Magistrats-Departements und magistratischen Bezirksämter zur Kenntnismahme und Darnachachtung intimiert:

Anlässlich des Falles, daß ein Act, bei welchem es sich um die Frage handelte, ob eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden solle oder nicht, nur wenige Tage vor dem Ablaufe der gesetzlichen 60tägigen Beschwerdefrist vom Magistrate dem Stadtrathe vorgelegt worden ist, wird der Magistrat angewiesen, derlei Referate in Zukunft rechtzeitig vorzulegen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis.

* * *

Im Nachhange zu dieser Verfügung hat Magistratsdirector Krenn ferner mit Erlaß vom 17. März 1895, M.-D.-Z. 1560 ex 1894, Nachstehendes angeordnet:

Im Nachhange zu dem h. ä. Bescheide vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß auf allen Acten, in welchen es sich um die Frage der Ergreifung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof handelt, ausdrücklich an auffallender Stelle auch der Tag angeführt wird, an welchem die Frist zur Einbringung des vorgenannten Rechtsmittels abläuft.

Bei diesem Anlasse finde ich mich weiters bestimmt, anzuordnen, daß auch bei den übrigen Acten, welche dem Stadtrathe zur Schlussfassung vorgelegt werden, falls irgendeine Frist einzuhalten ist, in gleicher Weise die Dringlichkeit der Angelegenheit durch ausdrückliche Anführung des Endtermines ersichtlich zu machen ist.

Hievon werden die sämmtlichen Herren Magistratsreferenten und Bezirksamtsleiter zur genauen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

27.

(Abstandnahme von der Einhebung von Armenpercenten bei den Vicitationen der Pfandleihanstalten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. September 1895, Z. 175017/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach dem Berichte des Stadtanwaltes Dr. Oskar Schmitt hat der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 19. September 1895, Z. 4430, über die Beschwerden mehrerer Pfandleihanstaltsbesitzer gegen die Entscheidungen des hochlöblichen Stadtrathes vom 15. Februar 1894, Nr. 9186/93, beziehungsweise vom 11. Mai 1894, Nr. 2788, womit die Recurse derselben gegen die ihnen auferlegte Zahlung der Armenpercenten von der Pfänderversteigerung abgewiesen worden sind, die gedachten Entscheidungen als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich laut der Begründung seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der von dem löblichen Departement I des

Wiener Magistrates wiederholt ausgesprochenen Rechtsansicht — hauptsächlich von der Erwägung leiten lassen, daß die Licitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind, weil diese Versteigerungen nicht kraft Disposition des Pfandeigenthümers, sondern ohne Einflusnahme desselben lediglich kraft Disposition des Gläubigers erfolgen, weil weiters diese Versteigerungen auf Befriedigung des Gläubigers abzielen, und weil endlich die Kriterien der freiwilligen Versteigerung, wie sie das Gesetz, nämlich das Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, aufstellt, hier nicht zutreffen.

Auf die von der Gemeinde weiters erhobene Einwendung, daß das speciell auf Wien bezughabende Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 25. April 1812, F.-G.-S. Nr. 987, nur auf solche Licitationen, welche in wirklichen Creditfällen oder sonst im gerichtlichen Executionsweg gehalten werden, von der Gebürenschaft erimiere, daß daher die Versteigerungen der Pfandleihanstaltsinhaber nicht unter die Exemption fallen, weil sie nicht mit gerichtlicher Dazwischenkunft, sondern unter Intervention der politischen Behörde stattfinden, bemerkt der Verwaltungsgerichtshof, daß durch das bezogene Decret nicht ein neues Recht geschaffen werden solle, sondern daß das Decret seinem Inhalte nach lediglich die bisher erlassenen Vorschriften, insbesondere das Decret vom 19. Februar 1770 wiederhole und nur die Gebühr von 1 Percent auf 2 Percent erhöhe. Das Decret vom 19. Februar 1770 bestimmt aber ausdrücklich, daß die Armenpercente nicht in Creditfällen oder sonst in gezwungenen Fällen der Versteigerung erhoben werden dürfen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Verständigung der zugetheilten Beamten in Kenntniss gesetzt.

(Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 146. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1895, betreffend die Zollbehandlung von Flaconverschliessen.

Nr. 147. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuderbäckereiwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. *)

Nr. 148. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 23. September 1895, betreffend die Entwertung der Stempelmarken auf den in den Registraturen und Archiven der Gerichte dauernd hinterlegten Urkunden und Schriften.

Nr. 149. Concessionsurkunde vom 2. September 1895 für die Localbahn Stramberg—Wernsdorf.

Nr. 150. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 29. September 1895, betreffend das Statut der k. k. Samen-Controllstation in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 151. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1895, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Marienbad in Böhmen.

Nr. 152. Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. October 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Graz nach Fölling.

Nr. 153. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1895, betreffend die Einbeziehung eines Theiles der Ortsgemeinde Muggia im politischen Bezirke Capodistria in den Triester Polizeivoyon und die Errichtung eines Bezirks-Polizeicommissariates daselbst.

Nr. 154. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. October 1895, durch welche die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 12. September 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 139) für das Gebiet der königl. Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den dormaligen Umfang der politischen Bezirke Kladno und Smichov getroffenen Ausnahmungsverfügungen aufgehoben werden.

Nr. 155. Concessionsurkunde vom 5. September 1895, für die Localbahn Schlackenwerth—Joachimsthal.

Nr. 156. Concessionsurkunde vom 25. September 1895, für die Localbahn von Wiener-Neustadt auf den Schneeberg mit Abzweigung nach Wöllersdorf (Schneebergbahn).

Nr. 157. Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 47. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in Mannersdorf und Sommerin.

Nr. 48. Verordnung des Leiters der k. k. Statthaltereie im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1895, Z. 74090, betreffend die Festsetzung einer Schonzeit für die Regenbogenforelle. *)

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. October 1895, Z. 91236, betreffend die Ergänzung und theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen ersten Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19. **)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ gekürzt aufgenommen.